



Freundeskreis des Kinderschutz-Zentrums Westküste

Diakonisches Werk Husum gGmbH

**Theodor – Storm - Str. 7
25813 Husum**

Tel.: 04841 691450

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis des Kinderschutz-Zentrums Westküste e.V.“ und hat seinen Sitz in 25813 Husum, Theodor-Storm-Str.7

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der „Freundeskreis des Kinderschutz-Zentrums Westküste e.V.“ mit Sitz in Husum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung des Kinderschutz-Zentrums Westküste.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Finanzierung von Projekten
 - Unterstützende Finanzierung von fachspezifischem Material.
 - Hilfen für Kinder aus bedürftigen Familien
 - Unterstützung der Arbeit des Kinderschutz-Zentrums Westküste
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle Bürger oder juristische Personen werden, die sich mit den Zwecken des Vereins identifizieren.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben mit Wirksamkeit ihrer Mitgliedschaft volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (4) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 5

Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (2) Mit Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse für besondere Aufgaben geschaffen werden.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem/der SchriftführerIn, der Leitung des Kinderschutz-Zentrums Westküste und 2 BeisitzernInnen.
- (2) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandmitglieder sind jede/r für sich alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (per Brief oder per E-Mail) einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Wahl des Vorstandes.
- (2) Wahl von zwei KassenprüferInnen auf die Dauer von zwei Jahren. Die KassenprüferInnen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes.
- (4) Prüfungsbericht des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung.
- (5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der oder die 1. Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung der oder die 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein von dem oder der 1. Vorsitzenden bestimmten StellvertreterIn.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzlich Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl des Vorstands und der KassenprüferInnen erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (5) Für die Wahl des Vorstands sowie der KassenprüferInnen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die Angabe des zu ändernden Paragraphen und der Wortlaut des Veränderungsvorschlages in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 12

Vermögen

- (1) Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Niemand darf durch Leistungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13

Vereinsauflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk Husum gGmbH, mit der Bindung, die Gelder ausschließlich für die Arbeit des Kinderschutz-Zentrums einzusetzen.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

Husum, den 18.5.2011